Bundesrat Drucksache **297/94**

07.04.94 36 Seiten

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Es ist notwendig, die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1989 (BGBl. I S. 1677) an zwischenzeitliche Änderungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) und des EG-Rechts anzupassen. Seit Inkrafttreten der Ersten Änderung der Bundesartenschutzverordnung im Jahre 1989 ist der Schutz einiger Tier- und Pflanzenarten auf internationaler und EG-Ebene verbessert worden, so daß nationale Ein- und Ausfuhrregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr erforderlich sind.

B. Lösung

Mit der Anpassung der Anlagen 1 bis 3 der Bundesartenschutzverordnung wird zum einen der Rechtsentwicklung im internationalen Bereich und zum anderen dem veränderten Schutzbedürfnis einiger Tier- und Pflanzenarten Rechnung getragen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen es ferner geboten erscheinen, die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§ 10

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

BArtSchV) und das Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere (§ 12 BArtSchV) zu lockern, um die Effizienz des Verwaltungsvollzugs bei stark gefährdeten Arten zu verbessern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Verordnung verursacht bei Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Bei Bund und Ländern wird eine geringfügige Entlastung im Verwaltungsaufwand eintreten, da die Zahl der Ein- und Ausfuhrgenehmigungsfälle reduziert wird und die Länder im Bereich der Anzeigepflicht und der Vermarktungsverbotsregelung entlastet werden. Bei den Ländern dürfte die oben dargelegte Entlastung jedoch durch die künftig steigende Zahl von Ausnahmengenehmigungsanträgen für gezüchtete Tiere der F1-Generation teilweise kompensiert werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgesehenen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau beim Handel mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, da für die Erteilung der durch diese Verordnung aufgehobenen zusätzlichen nationalen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen keine Gebühren erhoben worden sind.

Bundesrat Drucksache **297/94**

07.04.94

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (321) - 235 92 - Ar 12/94

Bonn, den 7. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Bundesartenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Drucksache 297/94

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Vom

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

auf Grund des § 20 e Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 3, in Verbindung mit Abs. 4, des § 26 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), von dem Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und § 26 Abs. 2 durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Satz 3 und § 21 b Abs. 1 Satz 2, des Bundesnaturschutzgesetzes, von denen § 21a Abs. 1 Satz 1 und 3 durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und

auf Grund des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit

297/94

Satz 2 und 3, des Bundesnaturschutzgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "genannten Arten" die Worte ", ausgenommen Tiere der in Anlage 5a aufgeführten Arten," eingefügt.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   "(3) Von den Verboten des Absatzes 1 kann

   1. im Falle der Einfuhr das Bundesamt für Naturschutz,

   2. im übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde

   im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Tiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden sind und Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen."

3. § 16 wird gestrichen; § 17 wird § 16.

4. In den Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3 wird

a) die Nummer 7 gestrichen, die Nummer 8 wird die Nummer 7.

b) folgende neue Nummer 8 angefügt:
"Die Taxonomie der Vögel der Anlagen 2, 5 a und 6 richtet sich nach dem Standardwerk Sibley and Monroe "Distribution and Taxonomy of Birds of the World" New Haven & London, 1990."

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil Fauna wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt "Mammalia-Säugetiere" wird die Position "Ursus arctos[4)] - Braunbär" gestrichen.

bb) Im Abschnitt "Aves-Vögel" wird die Position "Semnoris ramphastinus - Tukanbartvogel" gestrichen.

b) Der Teil Flora wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt "Pteridophyta et Spermatophyta Farn- und Blütenpflanzen" werden

aaa) bei der Position "Adonis vernalis L. - Frühlings-

Adonisröschen" der Fußnotenhinweis "10)" gestrichen;

bbb) bei der Position "Althaea officinalis L. - Echter Eibisch" der Fußnotenhinweis " 11)" gestrichen;

ccc) bei der Position "Buxus sempervirens L." - Buchsbaum" die Fußnotenhinweise "8), 9)" durch "8 a)" ersetzt;

ddd) bei der Position "Carlina acaulis L. - Silberdistel" der Fußnotenhinweis " 14)" gestrichen;

eee) die Position "Euphorbia handiensis Burchard"-Jandia- Wolfsmilch-gestrichen;

fff) die Position "Galanthus spp.[9)] - Schneeglöckchen - alle Arten" gestrichen;

ggg) bei der Position "Helichrysum arenarium (L.) Moench-Sand Strohblume" der Fußnotenhinweis "11)" gestrichen;

hhh) bei der Position "Helleborus niger L. - Christrose, Schwarze Nieswurz" der Fußnotenhinweis "10)" gestrichen;

iii) bei der Position "Hepatica nobilis Schreber - Leberblümchen" der Fußnotenhinweis " 14)" gestrichen;

jjj) bei der Position "Ledum palustre L. - Sumpf-Porst" der Fußnotenhinweis "17)" gestrichen;

kkk) bei der Position "Menyanthes trifoliata L. - Fieberklee" der Fußnotenhinweis "16)" gestrichen;

bb) Im Abschnitt "Lichenes-Flechten" wird bei der Positon "Cetraria islandica (L.) Ach. - Isländisch Moos, Islandflechte" der Fußnotenhinweis "16)" gestrichen.

cc) Im Abschnitt "Fungi-Pilze" wird bei allen Positionen nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "8a)" eingefügt.

c) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) Fußnote 7 wird wie folgt gefaßt:
"7) Nur Populationen der Ukraine, Turkmenistans und der Russischen Föderation, der Aserbaidschanischen Republik sowie der Republiken Moldau, Kasachstan, Georgien, Armenien, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Estland, Lettland, Litauen und Weißrußland."

bb) Folgende neue Fußnote wird eingefügt:
"8 a) Nur heimische wildlebende Populationen".

cc) Fußnote 12 wird wie folgt gefaßt:
"12) Ausgenommen Populationen Spaniens und der skandinavischen Länder."

dd) Die Fußnoten 4, 10, 11, 14, 16, und 17 werden gestrichen.

6. Anlage 2 erhält die aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abschnitt "Pisces-Fische" wird bei der Position "Oncorhynchus spp. 1) - "Pazifische Lachse - alle Arten" nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "1 a)" eingefügt.

   b) Der Abschnitt "Arthropoda-Gliederfüßler" wird aufgehoben.

   c) Folgende neue Fußnote wird eingefügt:
   "1 a) Ausgenommen Oncorhynchus mykiss - Regenbogenforelle".

8. Nach Anlage 5 wird als Anlage 5a die Anlage II zu dieser Verordnung eingefügt.

9. Anlage 6 erhält die aus der Anlage III zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Bundesartenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den .....

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage I

(zu Artikel 1 Nr. 6)

"

Anlage 2
(zum Zweiten Abschnitt)

Zusätzliche Vorschriften für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Fauna						
Mammalia	**Säugetiere**					
Canis lupus *)	Wolf		+			
Felis guigna				+	+	
Hystrix cristata	Stachelschwein	+		+		
Odobenus rosmarus	Walroß	+		+		
Tamandua tetradactyla	Mittlerer Ameisenbär			+		
Ursus arctos *)	Braunbär		+	+		
Aves	**Vögel**					
Aegolius funereus	Rauhfußkauz		+			
Aegypius monachus	Mönchsgeier		+			
Anas clypeata	Löffelente			+		

*) Nur europäische Populationen.

Drucksache 297/94

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Aquila chrysaetos	Steinadler		+			
Aquila pomarina	Schreiadler		+			
Asio flammeus	Sumpfohreule		+			
Athene noctua	Steinkauz		+			
Aythya nyroca	Moorente		+			
Balaeniceps rex	Schuhschnabel			+		
Bubo bubo	Uhu		+			
Buteo rufinus	Adlerbussard		+			
Ciconia nigra	Schwarzstorch		+			
Circaetus gallicus	Schlangenadler		+			
Circus cyaneus	Kornweihe		+			
Circus macrourus	Steppenweihe		+			
Circus pygargus	Wiesenweihe		+			
** Cygnus melanocoryphus	Schwarzhalsschwan			+	+	
Egretta alba	Silberreiher		+			
Egretta garzetta	Seidenreiher		+			
Elanus caeruleus	Gleitaar		+			
Falco biarmicus	Lanner		+			
* Casmerodius albus	Silberreiher		+			
** Columba mayeri	Mauritius-Taube	+	+	+		

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Falco cherrug	Saker-Falke		+			
Falco eleonorae	Eleonorenfalke		+			
Geronticus calvus	Glattnackenibis		+	+		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz		+			
Gruidae spp. 11) 14)	Kraniche – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+	+	
Grus grus	Kranich		+	+		
Gypaetus barbatus	Bartgeier		+			
Gyps fulvus	Gänsegeier		+			
Hieraaetus fasciatus	Habichtsadler		+			
Hieraaetus pennatus	Zwergadler		+			
Milvus milvus	Rotmilan		+			
Neophron percnopterus	Schmutzgeier		+			
Nyctea scandiaca	Schnee-Eule		+			
Otis tarda	Großtrappe		+			
Oxyura leucocephala	Weißkopfruderente		+	+		
Grus virgo	Jungfernkranich		+	+		

11) Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten
14) Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten

Drucksache 297/94

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Pandion haliaetus	Fischadler		+			
Phoenicopterus roseus	Flamingo			+		
Platalea leucorodia	Europäischer Löffler		+			
Sarcoramphus papa	Königsgeier	+		+		
* Spheniscus demersus	Brillenpinguin		+			
Streptopelia turtur	Turteltaube			+		
Strix uralensis	Habichtskauz		+			
Tetrax tetrax [1])	Zwergtrappe		+	+		
Trochilidae spp.	Kolibris			+		
* Semnoris ramphastinus	Tukanbartvogel	+		+		

[1]) Nur europäische Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besondere geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Reptilia	**Kriechtiere**					
Bradypodion spp.	Zwergchamäleons – alle Arten			+		
Chamaeleo chamaeleon [1])	Gewöhnliches Chamäleon		+			
Chamaeleo spp.	Chamäleons – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Crocodilurus lacertinus [2])	Krokodilschwanzechse			+	+	
Dracaena guianensis [2])	Krokodilteju			+	+	
Cerberus rhynchops [4])	Hundskopf-Wassertrugnatter	+		+	+	
Iguana spp. [3])	Grüne Leguane			+	+	
Naja naja [4])	Brillenschlange	+		+	+	
Phrynosoma coronatum	Kronkrötenechse			+		3
Podarcis lilfordi	Baleareneidechse		+	+		
Podarcis pityusensis	Pityuseneidechse		+	+		
Ptyas mucosus [4])	Rattennatter	+		+	+	
Testudo graeca	Maurische Landschildkröte		+			
Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		+			

[1]) Nur europäische Populationen.

[2]) Nur Populationen von Brasilien und Guyana.

[3]) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

[4]) Nur Populationen von Mittelamerika und Guyana.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs 3)
1		2	3	4	5	6
Testudo marginata	Breitrandschildkröte		+			
Vipera russellii*)	Kettenviper	+		+	+	
Xenochrophis piscator*) (Natrix piscator)	Fischnatter	+		+	+	
Amphibia	**Lurche**					
Dendrobates spp.**)	Baumsteigerfrösche			+		
Phyllobates spp.**)	Blattsteigerfrösche			+		
Rana hexadactyla')	Sechszehenfrosch			+	+	
Rana tigerina*)	Asiatischer Ochsenfrosch			+	+	
Insecta	**Insekten**					
Parnassius apollo	Apollofalter		+			
Annelida	**Ringelwürmer**					
Hirudo medicinalis	Blutegel			+	+	

*) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

**) Nur Populationen von Argentinien und Guyana.

***) Nur Populationen von Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Panama und Peru.

') Nur Populationen von Indien und Bangladesch.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Flora						
Pteridophyta et Spermatophyta	**Farn- und Blütenpflanzen**					
Aloë albiflora A. Guill.				+	+	
Aloë compressa Perr. (incl. A. compressa var. schistophila Perr.)				+	+	
Aloë descoingsii Reyn.				+	+	
Aloë dinteri Berger				+	+	
Aloë haemanthifolia Marl. et Berger				+	+	
Aloë parvula Berger				+	+	
Aloë rauhii Reyn.*)				+	+	
Blossfeldia liliputana Werderm.				+	+	
Ceropegia spp.**)	Leuchterblume			+	+	
Copiapoa spp.*)	– alle Arten			+	+	
Cyatheaceae spp.*)	Baumfarne – alle Arten			+		
Cyclamen balearicum Willk.*)	Balearen-Alpenveilchen		+			
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr.*)	Zilizisches Alpenveilchen		+			
Cyclamen creticum (Dörfl.) Hildebr.*)	Kretisches Alpenveilchen		+			
Cyclamen graecum Link*)	Griechisches Alpenveilchen		+			
Cyclamen mirabile Hildebr.*)	Wunderbares Alpenveilchen		+			

*) Nur wildlebende Populationen.

**) Nur wildlebende Populationen der Kanarischen Inseln.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Cyclamen parviflorum Pobed.*)	Kleinblütiges Alpenveilchen		+			
Cyclamen purpurascens Mill.*)	Europäisches Alpenveilchen		+			
Cyclamen pseudibericum Hildebr.*)	Amanus-Alpenveilchen		+			
Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz*)	Flügelrad-Alpenveilchen		+			
Cypripedium spp.**) 14)	Frauenschuhorchideen – alle nichteuropäischen Arten			+		
Dicksoniaceae spp.*)	Baumfarne – alle Arten, ausgenommen bepflanztes durchwurzeltes Substrat von Orchideenpflanzen aus Brasilien			+		
Echinocereus delaetii Gürke*)				+	+	
Epithelantha spp.*)	Epithelantha – alle Arten			+		
Euphorbia ankarensis P. Boit.				+	+	
Euphorbia balsamifera Aiton*)				+	+	
Euphorbia bupleurifolia Jacq.*)				+	+	
Euphorbia crispa (Haw.) Sweet				+	+	

*) Nur wildlebende Populationen.

**) Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden.

14) Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
			+	+	
Euphorbia guillauminiana P. Boit.			+	+	
Euphorbia gymnocalycioides M. Gilbert et S. Carter			+	+	
Euphorbia handiensis		+			
Euphorbia millotii Ursch & Leandri			+	+	
Euphorbia multiceps Berger			+	+	
Euphorbia namaquensis N. E. Br.			+	+	
Euphorbia neohumbertii P. Boit.			+	+	
Euphorbia pachypodioides P. Boit.			+	+	
Euphorbia pedilanthoides M. Denis			+	+	
Euphorbia piscidermis G. Gilbert			+	+	
Euphorbia squarrosa Haw.*)			+	+	
Euphorbia trichadenia Pax			+	+	
Euphorbia viguieri M. Denis*)			+	+	
Lophophora spp. – alle Arten*)			+	+	
Mammillaria goldii Glass & Foster*)			+	+	
Mammillaria haudeana Lau & Wagner*)			+	+	
Mammillaria hernandezii Glass & Foster*)			+	+	
Mammillaria humboldtii Ehrenb.*)			+	+	
Mammillaria saboae Glass*)			+	+	

*) Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Mammillaria theresae Cutak*)				+	+	
Melocactus spp.*) 11)	Melonenkakteen – alle Arten			+		
Nepenthes spp.*)**)	Kannonpflanze – alle Arten			+		
Orchidaceae spp.	Orchideen – alle europäischen Arten		+	+ 14)		3
Orchidaceae spp.*)**) 11) 14)	Orchideen – alle nichteuropäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt, der Unterfamilien und Triben *Calypsoeae* *Cypripedioideae* *Malaxideae* *Neottioideae* *Orchidoideae* *Spiranthoideae*			+	+	
Pachypodium spp.**)***)	– alle Arten			+	+	
Sarracenia spp.*)**)	– alle Arten			+	+	

*) Nur wildlebende Populationen.

*) Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen Disa, Haemaria, Macodes, Spiranthes, Stenorhynchos und künstlich vermehrte Hybriden der Gattung Phragmipedium.

**) Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden.

***) Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten.

***) Nicht erfaßt werden
Pachypodium geayi Cost. et Bois
Pachypodium lameri Drake
Pachypodium saundersii N. E. Br.

14) Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten //

Anlage II
(zu Artikel 1 Nr. 8)

"Anlage 5 a

(zu § 10 Abs. 2)

Von der Meldepflicht des § 10 Abs. 2 ausgenommene Arten

Aves	Vögel
Agapornis fischeri	Pfirsichköpfchen
Agapornis nigrigenis	Rußköpfchen
Agapornis personatus	Schwarzköpfchen
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen
Alisterus scapularis	Königssittich
Alopochen aegyptiacus	Nilgans
Anas laysanensis	Laysan-Stockente
Anas querquedula	Knäkente
Anser caerulescens	Schneegans
Aprosmictus erythropterus	Rotflügelsittich
Branta ruficollis	Rothalsgans
Branta sandvicensis	Hawaigans
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig
Catreus wallichi	Wallich-Fasan
Columba livia	Felsentaube
Coscoroba coscoroba	Coscorobaschwan
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus auriceps	Springsittich
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Dendrocygna arborea	Kuba-Pfeifgans
Forpus coelestis	Blaugenick-Sperlingspapagei
Forpus conspicillatus	Augenringsperlingspapagei
Forpus xanthopteryguis	Blauflügel-Sperlingspapagei
Gallicolumba luzonica	Dolchstichtaube
Lathamus discolor	Schwalbensittich
Lophophorus impejanus	Himalaya-Glanzfasan
Lophura edwardsi	Edward-Fasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan
Myiopsitta monachus	Mönchssittich
Neophema chrysostoma	Feinsittich
Neophema elegans	Schmucksittich
Neophema pulchella	Schönsittich

Neophema splendida	Glanzsittich
Neopsephotus bourkii	Bourkesittich
Northiella haematogaster	Blutbauchsittich
Platycercus adelaidae (P. elegans x P. flaveoleus)	Adelaidesittich
Platycercus adscitus	Blaßkopfrosella
Platycercus barnardi barnardi	Barnardsittich/Cloncurrysittich
Platycercus barnardi macgillivrayi	-
Platycercus caledonicus	Gelbbauchsittich
Platycercus elegans	Pennantsittich
Platycercus eximius	Rosellasittich
Platycercus flaveoleus	Strohsittich
Platycercus icterotis	Stanleysittich
Platycercus venustus	Braunsittich
Platycercus zonarius	Bauers' Ringsittich
Polyplectron bicalcaratum	Nord-Spiegel-Pfaufasan
Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich
Polytelis anthopeplus	Bergsittich
Polytelis swainsonii	Schildsittich
Psephotus dissimilis	Hooded Sittich
Psephotus haematonotus	Singsittich
Psephotus varius	Vielfarbensittich
Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich
Syrmaticus ellioti	Elliot-Fasan
Syrmaticus humiae	Hume-Fasan
Syrmaticus mikado	Mikado-Fasan
Turtur typanistria	Tambourintaube
Reptilia	**Kriechtiere**
Amphibolurus spp.	Bartagamen
Oedura spp.	Samtgeckos
Tiliqua gerardii	Schneckenskink
Amphibia	**Lurche**
Ambystoma mexicanum	Axolotl
Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke"

Anlage III
(zu Artikel 1 Nr. 9)

"Anlage 6

(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1 ausgenommene Arten

Aves	**Vögel**
Alopochen aegyptiacus	Nilgans
Anas laysanensis	Laysanente
Anas querquedula	Knäkente
Anser caerulescens	Schneegans
Branta ruficollis	Rothalsgans
Branta sandvicensis	Hawaigans
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig
Catreus wallichi	Wallich-Fasan
Columba livia	Felsentaube
Coscoroba coscoroba	Coscorobaschwan
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus auriceps forbesi	Forbes-Springsittich
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Lophophorus impeijanus	Himalaya-Glanzfasan
Lophura edwardsi	Edward-Fasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan
Polyplectron bicalcaratum	Nord-Spiegel-Pfau
Psephotus dissimilis	Hooded Sittich
Syrmaticus ellioti	Elliot-Fasan
Syrmaticus humiae	Hume-Fasan
Syrmaticus mikado	Mikado-Fasan
Reptilia	**Kriechtiere**
Amphibolurus spp.	Bartagamen
Oedura spp.	Samtgeckos
Tiliqua gerardii	Schneckenskink
Amphibia	**Lurche**
Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke"

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesartenschutzverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2705) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 18.09.1989 (BGBl. I S. 1677) ist auf Grund von zwischenzeitlichen Änderungen der Anhänge des Washingtoner Artenschutzabkommens und der entsprechenden Umsetzung in EG-Recht unrichtig geworden.
Die Novellierung der BArtSchV wurde bisher wegen der Bemühungen der EG um ein neues EG-Artenschutzrecht (FFH-Richtlinie und neue EG-Artenschutzverordnung) zurückgestellt, weil das neue EG-Recht die Bundesrepublik Deutschland zu einer Gesamtnovellierung des nationalen Artenschutzrechts zwingen wird und deshalb eine Vorabnovellierung nicht sinnvoll erschien.

Die Situation hat sich nunmehr geändert.
Zur Verabschiedung der neuen EG-Artenschutzverordnung, deren Inkrafttreten zum 01.01.1993 geplant war, ist es bisher nicht gekommen. Auch ist z.Z. wegen der Fülle der strittigen Punkte eine Verabschiedung der neuen EG-VO nicht abzusehen. Von Kommissionsseite wird ein Inkrafttreten der neuen Verordnung frühestens für Anfang 1995 erwartet.
Nach dem Inkrafttreten des Binnenmarktes ist der Druck der EG-Kommission auf die Mitgliedstaaten, nationale handelshemmende Artenschutzvorschriften aufzugeben, stärker geworden. Gegen die Bundesrepublik Deutschland laufen wegen der zusätzlichen nationalen Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungspflichten nach § 21 b BNatSchG verschiedene Vertragsver-

letzungsverfahren.

Mit der Anpassung der Anlagen 1 bis 3 der Bundesartenschutzverordnung wird zum einen der Rechtsentwicklung im internationalen Bereich und zum anderen dem veränderten Schutzbedürfnis einiger Tier- und Pflanzenarten Rechnung getragen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen es ferner geboten erscheinen, die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§ 10 BArtSchV) und das Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere (§ 12 BArtSchV) zu lockern, um die Effizienz des Verwaltungsvollzugs bei stark gefährdeten Arten zu verbessern.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

a) Freistellung von der Anzeigepflicht für leicht züchtbare Wirbeltiere der besonders geschützten Arten.

b) Erweiterung der Ausnahmen und Ausnahmemöglichkeiten beim Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere
   - Aufnahme von weiteren Arten in die Liste der vom Vermarktungsverbot freigestellten Arten (Anlage 6 BArtSchV)
   - Freigabe von gezüchteten Tieren der F1-Generation für die Vermarktung

c) Änderung der Anlage 1 (= Liste der besonders geschützten Arten)
   - Anpassung der Liste an die internationale Rechtsentwicklung

- Freistellung bestimmter, unproblematischer Auslandsherkünfte von der Einfuhrgenehmigungspflicht
- Aufhebung der Privilegierung von Einfuhren aus den ehemaligen Staatshandelsländern

d) Änderung der Anlage 2 (= Liste der national strenger geschützten WA-Arten)
   - Aufhebung der zusätzlichen nationalen Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht bei Arten, für die bereits nach WA- oder EG-Recht eine Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht.
   - Aufnahme einer weiteren Tierart (Tukanbartvogel) in die Anlage 2, um deren bisherigen Schutzstatus beizubehalten.

e) Streichung der Flußkrebse in Anlage 3 (= Liste der Tierarten, deren Einfuhr wegen der Gefährdung heimischer Arten genehmigungspflichtig ist)

Im übrigen wird auf die Begründung zur Verordnung verwiesen.

B. Kosten

Die Verordnung verursacht bei Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Bei Bund und Ländern wird eine geringfügige Entlastung im Verwaltungsaufwand eintreten, da die Zahl der Ein- und Ausfuhrgenehmigungsfälle reduziert wird und die Länder im Bereich der Anzeigepflicht und der Vermarktungsverbotsrege-

lung entlastet werden. Bei den Ländern dürfte die oben dargelegte Entlastung jedoch durch die künftig steigende Zahl von Ausnahmegenehmigungsanträgen für gezüchtete Tiere der F1-Generation teilweise kompensiert werden.

C. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgesehenen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau beim Handel mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, da für die Erteilung der durch diese Verordnung aufgehobenen zusätzlichen nationalen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen keine Gebühren erhoben worden sind.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 8

Die Anzeigepflicht ist sowohl für die Betroffenen als auch für die kontrollierenden Länderbehörden zeit- und kostenaufwendig. Es erscheint daher vertretbar, solche Tierarten von der Anzeigepflicht auszunehmen, die auf EG-Ebene künftig von der CITES-Bescheinigungspflicht freigestellt werden sollen und auf nationaler Ebene von den Vermarktungsverboten des § 12 BArtSchV befreit sind. Im Interesse der Rechtsklarheit sind in Anlage 5a die von der Anzeigepflicht befreiten Arten aufgelistet. Nach Schätzungen einiger Bundesländer werden mit der Neuregelung ca. 70 % der bisher gemeldeten Arten von der Anzeigepflicht freigestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des Absatzes 3 enthält zwei wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Die wichtigste Änderung ist darin zu sehen, daß künftig die Vermarktung von legal gezüchteten Tieren der F1-Generation (= ein oder beide Elterntiere stammen aus der Natur) gestattet werden kann. Tiere gelten z.B. dann als in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet, wenn sie im Inland entsprechend den Kriterien des § 11 BArtSchV gezüchtet worden sind oder als nachweislich gezüchtete Exemplare in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Verordnung Nr. 3626/82 oder des Bundesnaturschutzgesetzes in die Bundesrepublik eingeführt worden sind. Die Lockerung des Vermarktungsverbots erscheint notwendig und auch vertretbar, um den Handel mit legal gezüchteten Tieren zu erleichtern und so die Nachfrage nach der Natur entnommenen Tieren einzuschränken.

Die zweite wesentliche Änderung ist die Übertragung der Befugnis auf das Bundesamt für Naturschutz, im Rahmen der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen auch Ausnahmen vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1 BArtSchV zulassen zu können. Damit braucht der Importeur künftig in Einfuhrfällen seinen Antrag nur noch an eine Behörde zu richten. Diese Verwaltungsvereinfachung kommt insbesondere Wanderzirkussen und den ausländischen Teilnehmern an Verkaufsausstellungen zugute.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Berlin-Klausel ist entbehrlich geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Durch die politischen Veränderungen in Osteuropa besteht auch das System der Staatshandelsländer nicht mehr weiter. Der Begriff wird daher zukünftig nicht mehr verwendet. Nummer 4 Abs. 1 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen.

Zwischenzeitlich wird auf EG- und WA-Ebene ein neues Standardwerk verwendet. Da eine generelle Taxonomiezustellung derzeit nicht angebracht erscheint, wird das Referenzwerk z.Z. nur auf die betroffenen, neugefaßten Anlagen 2, 5 a und 6 beschränkt. Nummer 4 Abs. 2 stellt dies klar.

Zu Artikel 1 Nr. 5a

Alle bisher durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen nicht geschützten Bären wurden zwischenzeitlich in dessen Anhang II und in die EG-VO Nr. 3626/82 aufgenommen. Somit ist die Streichung aus Anlage 1 BArtSchV zwingend.

Die Streichung des Tukanbartvogels aus Anlage 1 ist erforderlich, da die Art zwischenzeitlich in den Anhang III WA aufgenommen worden ist und der EG-VO Nr. 3626/82 unterliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 5b

Zu aa

Bisher sind einige osteuropäische Pflanzenpopulationen privilegiert, d.h. von der Einfuhrgenehmigungspflicht befreit.

Dies erscheint bei den Positionen aaa, bbb, ddd, ggg, hhh, ii, jjj und kkk angesichts der bestehenden Verwaltungs- und Vollzugsprobleme der betroffenen osteuropäischen Staaten nicht länger gerechtfertigt.
Bei der Position ccc (Buchsbaum) ist es gerechtfertigt, den besonderen Artenschutz auf inländische wildwachsende Populationen zu beschränken.

Zur Vermeidung von Mißverständissen wird die neue klarstellende Fußnote 8a aufgenommen.

Euphorbia handiensis (Position eee) und Galanthus spp. (Position fff) wurden zwischenzeitlich in Anhang II WA aufgenommen und sind daher aus Anlage 1 BArtSchV zu streichen.

Zu bb:
Eine Privilegierung der ehemaligen Staatshandelsländer und des ehemaligen Jugoslawien erscheint nicht länger gerechtfertigt.

Zu cc:
Die strenge Überwachung des Handels mit Speisepilzen ist nur noch für Naturentnahmen aus inländischen Populationen gerechtfertigt. Die Hinzufügung der Fußnote 8a stellt dies klar.

Zu Artikel 1 Nr. 5c
Nach Änderung einiger Fußnoten ist es erforderlich, die Fußnoten der Anlage 1 zu überarbeiten und anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Seit Inkraftreten der Ersten Änderung der BArtSchV im August 1989, insbesondere seit der 7. WA-Vertragsstaatenkonferenz im Oktober 1989, sind auf WA- und EG-Ebene einige Änderungen hinsichtlich der Anhangszugehörigkeit und des Schutzstatus von Tier- und Pflanzenarten eingetreten, die eine Anpassung der Anlage 2 an die neue Rechtsentwicklung erforderlich machen. Vor allem gab es bei den beiden letzten Vertragsstaatenkonferenzen zum WA eine Reihe von Hochstufungen von Arten des Anhangs II auf Anhang I WA. Die strenge Einfuhrüberwachung bestimmter WA-Arten, die bisher in der Bundesrepublik Deutschland durch die zusätzliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht im Rahmen von Anlage 2 BArtSchV gewährleistet wurde, ist nunmehr durch WA- und EG-Recht sichergestellt.

Im Interesse der Rechtsklarheit und zum Abbau der nicht mehr gerechtfertigten, zusätzlichen nationalen Genehmigungspflichten ist - soweit bisher nur ein Kreuz in Spalte 4 vorhanden war - die Streichung der betroffenen Arten aus Anlage 2 BArtSchV, ansonsten lediglich die Streichung des Kreuzes in Spalte 4 geboten.

Bei insgesamt 89 (d.h. 17 Arten des Anhangs I WA und 72 Arten des Anhangs C der EG-VO Nr. 3626/82) der bisher in Anlage 2 BArtSchV enthaltenen Tier- und Pflanzenarten ist eine zusätzliche Ein- und Ausfuhrgenehmigung gemäß dieser Anlage nicht mehr erforderlich, da eine solche bereits durch WA- oder EG-Recht vorgeschrieben ist. Dies betrifft folgende Arten:

Tiere	Schutzkategorie
Säugetiere	
Canis lupus	C 2
Loxodonta africana	WA I
Vögel	
Aegolius funerus	C 1
Aegypius monachus	C 1
Amazona agilis	C 2
Amazona collaria	C 2
Amazona ventralis	C 2
Amazona xanthops	C 2
Anas querquedula	C 1
Anodorhynchus hyacinthinus	WA I
Aquila chrysaetos	C 1
Aquila pomarina	C 1
Aratinga auricapilla auricapilla	C 2
Aratinga auricapilla aurifrons	C 2
Aratinga cactorum	C 2
Asio flammeus	C 1
Athene noctua	C 1
Aythya nyroca	C 1
Brotogeris tirica	C 2
Bubo bubo	C 1
Buteo rufinus	C 1
Ciconia nigra	C 1
Circaetus gallicus	C 1
Circus cyaneus	C 1
Circus macrourus	C 1
Circus pygargus	C 1
Egretta alba	C 1
Egretta garzetta	C 1
Elanus caeruleus	C 1
Falco biarmicus	C 1
Falco cherrug	C 1
Falco eleonorae	C 1
Falconiformes spp.	C 1
Glaucidium passerinum	C 1
Gypaetus barbatus	C 1
Gypopsitta vulturina	C 2
Gyps fulvus	C 1
Hieraaetus fasciatus	C 1
Hieraaetus pennatus	C 1

Milvus milvus	C 1
Neophron percnopterus	C 1
Nyctea scandiaca	C 1
Otis tarda	C 1
Pandion haliaetus	C 1
Platalea leucorodia	C 1
Probosciger aterrimus	WA I
Pyrrhura hypoxantha salvadori	C 2
Pyrrhura perlata	C 2
Pyrrhura rhodogaster	C 2
Rheinartia ocellata	WA I
Spheniscus demersus	C 1
Strigiformes spp.	C 1
Strix uralensis	C 1
Touit melanonota	C 2
Touit surda	C 2
Triclaria malachitacea	C 2
Vini peruviana	C 2
Vini ultramarina	C 2

<u>Reptilia</u>

Caiman spp.	C 2
Chamaeleo chamaeleon	C 1
Crocodylus intermedius	WA I
Eunectes spp.	C 2
Geochelone yniphora	WA I
Testudo graeca	C 1
Testudo hermanni	C 1
Testudo horsfieldii	C 2
Testudo marginata	C 1
Tupinambis spp.	

<u>Fische</u>

Acipenser sturio	WA I

<u>Insekten</u>

Parnassius apollo	C 1

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Ariocarpus spp.	WA I
Cyclamen balearicum Willk.	C 1
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr.	C 2
Cyclamen creticum (Dörfl.) Hildebr.	C 1
Cyclamen graecum Link	C 1
Cyclamen mirbile Hildebr.	C 2
Cyclamen parviflorum Pobed.	C 2
Cyclamen purpurascens Mill.	C 2
Cyclamen pseudibericum Hildebr.	C 2
Cyclamen trochopteranthum o.Schwarz	C 2
Cyclamen spp.	C 2
Discocactus spp.	WA I
Encephalocarpus strobiliformis (Werd.) Berg.	WA I
Euphorbia cylindrifolis J. Marn.-Lap. & Rauh	WA I
Euphorbia decaryi A. Guill.	WA I
Euphorbia francoisii Leandri	WA I
Euphorbia moratii Rauh	WA I
Paphiopedilum spp.	WA I
Turbinicarpus spp.	WA I
Uebelmannia spp.	WA I

Zusätzlich zu genannten Arten wird vorgeschlagen, Tupinambis spp. (Großtejus) in Anlage 2 zu streichen, da im Hinblick auf die Schutzbemühungen der Ursprungsländer eine zusätzliche Genehmigungspflicht nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Neufassung der Anlage 2 ist eine Folge der Streichung der vorstehend genannten Arten und berücksichtigt die neue Taxonomie für nachstehende Arten:

Anthropoides virgo	wird ersetzt durch	Grus virgo
Cygnus melanocoryphus	wird ersetzt durch	Cygnus melanocorypha
Egretta alba	wird ersetzt durch	Casmerodius albus
Nesoenas mayeri	wird ersetzt durch	Columba mayeri

297/94

Phoenicopterus roseus	wird ersetzt durch	Phoenicopterus ruber roseus

Zu Artikel 1 Nr. 7a und c

Die wissenschaftliche Umbenennung der Regenbogenforelle und deren Zuordnung zu den Pazifischen Lachsen erfordert die Ausnahme.

Zu Artikel 1 Nr. 7b

Die Aufnahme der genannten Krebsarten in Anlage 3 der Bundesartenschutzverordnung diente ursprünglich dazu, die Krebsbestände in Deutschland vor der Krebspest und vor Faunenverfälschung zu schützen. Diese Aufnahme bedeutete faktisch ein Einfuhrverbot für lebende Flußkrebse. Seit Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenze zum 1.1.1993 ist eine systematische Grenzkontrolle nicht mehr möglich. Seit diesem Zeitpunkt sind auch die tierseuchenrechtlichen Gründe für ein nationales Importverbot lebender Flußkrebse weggefallen, da auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 91/67/EWG des Rates "betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur" die Verbringung von Süßwasserkrebsen zwischen den Mitgliedstaaten ausdrücklich geregelt ist. Dem Faunenverfälschungsaspekt muß nunmehr mit § 20 d Abs. 2 BNatSchG (Aussetzungsverbot gebietsfremder Tiere) begegnet werden. Die Krebsarten sind deshalb aus Anlage 3 BArtSchV zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Anlage 5 a enthält die von der Anzeigepflicht freigestellten, leicht züchtbaren, besonders geschützten Wirbeltierarten.

Zu Artikel 1 Nr. 9

In Anlage 6 sind einige Wirbeltierarten neu aufgenommen worden, die leicht züchtbar sind und deshalb vom Vermarktungsverbot generell freigestellt werden. Es handelt sich um folgende Arten:

Aves	**Vögel**
Anas querquedula	Knäkente
Branta ruficollis	Rothalsgans
Catreus wallichii	Wallich-Fasan
Columba livia	Felsentaube
Coscoroba coscoroba	Coscorobaschwan
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus aurceps forbes	Forbes-Springsittich
Lophophorus impeianus	Himalaya-Glanzfasan
Polyplectron bicalcaratum	Nord-Spiegel-Pfau

Zu Artikel 2

Die umfangreichen Änderungen lassen eine Neubekanntmachung angebracht erscheinen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **297/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Problem der Kennzeichnung besonders geschützter Tiere endlich zu lösen. Dies kann dadurch geschehen, daß entweder Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung festgelegt werden oder aber dadurch, daß die Bundesregierung sich energisch bei der EU für eine Kennzeichnungsregelung besonders geschützter Wirbeltierarten einsetzt.

Der Vollzug des Artenschutzes wird solange unter gravierenden Defiziten leiden, wie eine Kennzeichnungsregelung noch nicht erfolgt ist. Angesichts der langen Zeit, die seit dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung im Jahre 1989 vergangen ist, besteht dringender Handlungsbedarf durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Ein effektiver Schutz von besonders geschützten Wirbeltierarten kann nur erreicht werden, wenn das Kennzeichnungsproblem endlich gelöst wird. Es muß sich dabei um eine Regelung handeln, die nicht gegen den im EWG-Vertrag verankerten Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt und auch nicht dem Artikel 29 der EG-Formularverordnung widerspricht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung
der
Bundesartenschutzverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 1)

   In Artikel 1 ist an Nummer 1 folgender Satz anzufügen:

   'Die Worte "nach der Begründung des Eigenbesitzes" sind durch die Worte "nach Beginn der Haltung" zu ersetzen.'

   Begründung:

   Der Besitzer ist nicht immer identisch mit dem zivilrechtlichen Halter, da ein Halter nicht zwangsläufig Eigenbesitz begründen muß. Gemeldet und kontrolliert werden muß das Tier jedoch dort, wo es sich befindet, d. h. vom und beim Halter des Tieres, der auch z. B. CITES-Bescheinigungen beantragen muß. Unter Bezugnahme auf die bestehende Formulierung kann sich ein Halter weigern, der Meldepflicht nachzukommen. Nach Herausstreichen obiger Formulierung ergibt sich automatisch die Meldepflicht für den Halter.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 i. V. m. Anlage I (Anlage 2)

   In Artikel 1 ist in Anlage I die Anlage 2 wie folgt zu ändern:

   a) Bei den Arten "Cyclamen balearicum Willk.[8)] - Balearen-Alpenveilchen",

   "Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr.[8)] - Zilizisches Alpenveilchen",

   "Cyclamen creticum (Dörfl.) Hildebr.[8)] - Kretisches Alpenveilchen",

...

"Cyclamen graecum Link[8)] - Griechisches Alpenveilchen",

"Cyclamen mirabile Hildebr.[8)] - Wunderbares Alpenveilchen",

"Cyclamen parviflorum Pobed.[8)] - Kleinblütiges Alpenveilchen",

"Cyclamen purpurascens Mill.[8)] - Europäisches Alpenveilchen",

"Cyclamen pseudibericum Hildebr.[8)] - Amanus-Alpenveilchen",

"Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz[8)] - Flügelrad-Alpenveilchen"

ist jeweils in Spalte 4 das Zeichen "+" einzufügen,

b) Nach der Art "Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz[8)]" ist die Art "Cyclamen spp.[8)] - Alpenveilchen - alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt" mit einem Zeichen "+" in Spalte 4 einzufügen.

Begründung:

Die beabsichtigte generelle Streichung der zusätzlichen Genehmigungspflicht nach § 21b BNatSchG ist im Falle der Cyclamen nicht verantwortbar. Der größte Teil der im Handel befindlichen Cyclamen-Knollen ist der Natur entnommen und wird allenfalls auf Feldern in der Türkei zwischenkultiviert. Gemäß den Resolutionen 2.12 und 8.17 der Vertragsstaatenkonferenzen kann dies nicht als künstlich vermehrt anerkannt werden. Die Folgen dieser Naturentnahmen für die Ökosysteme der Türkei sind allgemein bekannt und mehrfach beschrieben worden. Dem Report der Second Community Fact Finding Mission über "The conservation and cultivation of gheophytes in Turkey" von 1993 ist zu entnehmen, daß nur in einem Fall wirkliche künstliche Vermehrung beobachtet werden konnte. Die Höhe der jährlich von der Türkei festgelegten Exportquote für Cyclamen ist vor diesem Hintergrund fragwürdig.

Demzufolge besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit zur Ergreifung strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 15 EG-Verordnung 3626/82 zur Erhaltung von Arten im Ursprungsland, da sie durch EU-Recht nicht ausreichend geschützt sind. Hierbei sind die für das Überleben und den Erhalt der Cyclamen-Arten erforderlichen Schutzmaßnahmen als vorrangig gegenüber dem hohen Stellenwert des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt zu betrachten.

Obwohl nicht alle Cyclamen-Arten durch den Handel gleichermaßen gefährdet sind, würde das Entfallen der zusätzlichen Einfuhrgenehmigungspflichten in die Bundesrepublik Deutschland für diese eine zusätzliche Bedrohung für die vom Aussterben bedrohten Arten bedeuten. Letztere könnten aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeiten im Knollenstadium leicht unter falschem Namen importiert werden.

Zudem ist eine zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht nach § 21b BNatSchG auch deshalb sinnvoll und notwendig, weil für die 8 vom Aussterben bedrohten Cyclamen-Arten ein absolutes Vermarktungsverbot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 i. V. m. Anlage II (Anlage 5a)

In Artikel 1 Anlage II sind in Anlage 5a die Arten Knäkente, Schneegans, Rothalsgans, Coscorobaschwan, Weißer Ohrfasan, Kuba-Pfeifgans, Dolchstichtaube, Braunsittich, Nord-Spiegel-Pfau und Tambourintaube zu streichen.

Begründung:

Die Anlage 5a soll die Tierarten erhalten, die künftig von der Meldepflicht des § 10 Abs. 2 ausgenommen werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des EU-Artenschutzrechts hatten sich im Vorfeld die beteiligten Behörden des Bundes und der Länder auf eine sogenannte Unbedenklichkeitsliste von Arten geeinigt, die im Inland in großen Mengen gezüchtet werden und für die die Gefahr der illegalen Einfuhr nicht besteht. Es bestand auch Einigkeit darüber, daß aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung des Vollzugs die o. g. Anlage 5a inhaltlich mit dieser Unbedenklichkeitsliste identisch sein sollte. Die Bundesregierung hat diese Liste um 10 Arten erweitert, für die die Kriterien der Inlandsnachzucht in großen Mengen und der Ungefährdetheit durch illegale Importe nicht zutreffen. Diese 10 Arten sollten aus der Anlage 5a gestrichen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 i. V. m. Anlage III (Anlage 6)

In Artikel 1 Anlage III sind in Anlage 6 die Arten Knäkente, Schneegans, Rothalsgans, Coscorobaschwan, Weißer Ohrfasan, Forbes-Springsittich und Nord-Spiegel-Pfau zu streichen.

Begründung:

Die Anlage 6 soll die Tierarten erhalten, die künftig von dem Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1 ausgenommen werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des EU-Artenschutzrechts hatten sich im Vorfeld die beteiligten Behörden des Bundes und der Länder auf eine sogenannte Unbedenklichkeitsliste von Arten geeinigt, die im Inland in großen Mengen gezüchtet werden und für die die Gefahr der illegalen Einfuhr nicht besteht. Es bestand auch Einigkeit darüber, daß aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung des Vollzugs die o. g. Anlage 6 inhaltlich mit dieser Unbedenklichkeitsliste identisch sein sollte. Die Bundesregierung hat diese Liste um 7 Arten erweitert, für die die Kriterien der Inlandsnachzucht in großen Mengen und der Ungefährdetheit durch illegale Importe nicht zutreffen. Diese 7 Arten sollten aus der Anlage 6 gestrichen werden.

...

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 -neu- (Anlage 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 -neu- folgende Nummer 11 einzufügen:

'11. In Anlage 4 wird in Nummer 2 das Wort ", Braunbär" gestrichen.'

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Position "Ursus arctos[4)] - Braubär" in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.